

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen, z.B. Kauf-, Dienst- und Werkverträge) unseres Unternehmens. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und uns im Zusammenhang mit Bestellungen getroffen werden, sind in den Verträgen und in diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.
- (3) Es gelten für die beiderseitigen Rechte und Pflichten in nachstehender Rangfolge
 - die Bestimmungen in der Bestellung,
 - diese Allgemeinen Einkaufsbeding

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Angebote sind vollständig und umfassend zu erstellen und müssen sich genau an unsere Vorgaben halten. Etwaige Abweichungen sind ausdrücklich zu benennen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen. Vergütungen oder Entschädigungen für Maßnahmen anlässlich des Angebots oder der Vertragsanbahnung (z.B. Besuche, Angebotserstellung, Entwürfe, Proben) werden nicht gewährt.
- (2) Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Der Schriftform genügt auch die Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Bestellungen oder Vereinbarungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist bei Abgabe des Angebotes sowie im Zuge der späteren Vertragsausführung verpflichtet, uns auf etwaige kostengünstigere oder technisch sinnvollere Alternativen hinzuweisen.
- (4) Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt.
- (5) Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Berechnungen, Entwürfen, Kalkulationen, Mustern, Plänen, Zeichnungen und sonstigen zum Angebot gehörenden Unterlagen vor. Nach erfolgter Abwicklung des Auftrages oder im Fall des Nichtzustandekommens des Auftrages sind diese Unterlagen vom Auftragnehmer unaufgefordert an uns zurück zugeben.

3. NACHUNTERNEHMER

Der Auftragnehmer darf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Nachunternehmer weitergeben, es sei denn, wir haben diesem zuvor schriftlich zugestimmt.

Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben sämtliche Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er uns gegenüber übernommen hat.

4. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Vertragserfüllung die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
- (2) Der Auftragnehmer hat qualifiziertes und unterwiesenes Personal einzusetzen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des betreffenden Mitarbeiters des Auftragnehmers liegt, können wir die Ablösung von Personal des Auftragnehmers verlangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Fall für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer hat uns von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich solcher der Rechtsverfolgung) freizustellen, die auf einer vom Auftragnehmer, einem seiner Mitarbeiter oder einem Nachunternehmer zu vertretenden Verletzung von Rechtsnormen beruhen.

5. AUFTRAGSÄNDERUNGEN

Im Rahmen der Zumutbarkeit können wir nach Vertragsschluss Änderungen z.B. hinsichtlich Ausführungsart oder Menge verlangen. In diesem Fall sind etwaige Auswirkungen hinsichtlich Kosten oder Terminplan einvernehmlich zu vereinbaren.

6. PREISE UND ZAHLUNGEN

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.
- (2) Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von vierzehn Werktagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vollständigen und vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- (3) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, alle Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Auftragnehmers abzutreten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, über § 354a HGB hinaus Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

7. LIEFERFRIST

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen oder Leistungen sind für den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine Nichteinhaltung von Terminen zur Folge haben können.
- (2) Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Auftragnehmer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen ist der Auftraggeber nur nach unserer vorherigen Zustimmung berechtigt.

8. MÄNGELRÜGE

- (1) Bei von uns gemäß § 377 HGB zu überprüfenden Lieferungen beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels zwei Wochen ab Entgegennahme der Ware. Bei versteckten Mängeln beträgt die Rügefrist zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.
- (2) Die bloße Abzeichnung eines Lieferscheins bzw. eines Leistungsnachweises des Auftragnehmers durch uns stellt keine Anerkennung als vertragsgemäß dar.

9. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

- (1) Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer in vollem Umfang zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, nach eigener Wahl vom Auftragnehmer auf dessen Kosten die Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache oder eines neuen Werkes verlangen. Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Bei Gefahr im Verzug können wir die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers auch ohne vorherige Mängelrüge selbst beseitigen.
- (2) Die Verjährungsfrist verlängert sich bei Mängeln um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

10. GEFAHRENÜBERGANG

Lieferungen haben, soweit nichts anderes vereinbart wurde, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr geht auf uns erst mit Übergabe bzw. Abnahme der Lieferungen oder Leistungen am Erfüllungsort über.

11. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

- (1) Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Auftragnehmer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtdeckungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) zu unterhalten, den er auf unser Verlangen nachzuweisen hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer bleiben unberührt.
- (3) Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Auftragnehmers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Einwilligung die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Alle von uns bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Nimmt der Auftragnehmer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgen diese für uns. Wird die unsere Vorbehaltsware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von uns bereitgestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Auftragnehmer unser Alleineigentum und/oder Miteigentum für uns.
- (2) Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen von dem Auftragnehmer ausschließlich für die von uns bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Auftragnehmer tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an uns ab, wir nehmen diese Abtretung mit dieser Vereinbarung hiermit an. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (3) Alle von uns erhaltenen Werkzeuge, Teile und Unterlagen darf der Auftragnehmer nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben.

13. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm von uns im Zuge der Vertragserfüllung bekanntgegebenen Informationen in vollem Umfang vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Auftragserledigung zu nutzen. Dies gilt nicht für Informationen, die bereits nachweislich bekannt waren. Er wird diese Geheimhaltungsverpflichtung allen Mitarbeitern und Nachunternehmern in gleicher Weise auferlegen.
- (2) Wir sind berechtigt, Daten über den Auftragnehmer unter Wahrung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und von durch uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

14. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist Herford, soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (2) Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.
- (3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt sinngemäß im Fall etwaiger Regelungslücken.